Die Antragstellung Online – Was ist wichtig?

Praktische Tipps und Hinweise für unsere Mitgliedsvereine

Ab heute besteht für alle Mitgliedsvereine die Möglichkeit, Anträge auf elektronischem Weg bei der Verbandspassstelle einzureichen. Wir haben darüber bereits umfassend informiert.

Dennoch, es gibt viele Fragen, die sich erst im Laufe der Anwendung ergeben und die unsere Vereine vor Probleme stellen.

Mit diesen Informationen möchten wir Ihnen ein paar praktische Tipps für die Abwicklung und Handhabung geben.

Ein genereller Hinweis:

Die Antragsunterlagen müssen im Rahmen der elektronischen Antragstellung 2 Jahre im Verein aufbewahrt werden!

Tragen Sie Sorge dafür, dass die Archivierung in einem abgeschlossenen Schrank und einem abschließbaren Raum gewährleistet ist!

Denken sie daran, dass Ihr Verein im Rahmen von möglichen Sportgerichtsverfahren die Unterlagen vorgelegen können muss – und es wird auch nicht ausbleiben können, dass die Verbandspassstelle bei Nachfragen von Vereinen stichprobenartige Prüfungen vornehmen wird!

Derzeit gibt es 3 Antragsarten, die die Antragstellung Online umfasst:

die Erstausstellung, den Vereinswechsel und die Abmeldung von Spielern (auch Löschungen).

1. Die Erstausstellung

Die Erstausstellung beschränkt sich momentan auf deutsche Staatsangehörige. Anträge für Spieler/innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind wie bisher in Papierform bei der Verbandspassstelle einzureichen, weil in der Regel ein internationales Freigabeverfahren von der Verbandspassstelle durchzuführen ist – so schreibt es die FIFA vor.

Wichtig ist, dass sich der Verein ein amtliches Ausweisdokument für den Spieler/ die Spielerin geben lässt.

Das kann die Kopie einer Geburtsurkunde sein, eines Personalausweises, einer Meldebescheinigung oder eines sonstigen amtlichen Dokumentes einer Meldebehörde. Nicht akzeptiert werden kann z.B. ein Schülerausweis oder ein Führerschein.

Das Antragsformular ist auszudrucken und vom Spieler/der Spielerin bzw. bei Jugendlichen von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Das Formular und die Kopie des erforderlichen Nachweises sind 2 Jahre aufzubewahren!

Zu erfassen ist grundsätzlich der erste Vorname

Beispiel:

Mark Phillip Mustermann = Vorname: Mark Nachname: Mustermann

Mark-Phillip Mustermann = Vorname: Mark-Phillip Nachname: Mustermann

eines Spielers/einer Spielerin, außerdem der komplette Nachname und das Geburtsdatum.

2. Der Vereinswechsel - Die stellvertretende Abmeldung

Völlig neu ist, dass ein Spieler bzw. die gesetzlichen Vertreter ihren neuen Verein beauftragen können, eine Abmeldung elektronisch beim alten Verein vorzunehmen! Der bisherige Verein wird dabei nur noch per Mitteilung im elektronischen Postfach darüber informiert – der Spieler ist nicht mehr verpflichtet, eine Abmeldung beim Altverein vorzunehmen.

Und Vorsicht: Wer nicht regelmäßig einen Blick ins Postfach wirft, kann wichtige Fristen verpassen!

Denn mit der Information im Postfach beginnt die 14-Tages-Frist für den abgebenden Verein, darauf zu reagieren! Er hat die Möglichkeit, entweder den Spielerpass an den Spieler herauszugeben oder die für den Wechsel erforderlichen Angaben elektronisch zu erfassen.

Verpasst er diese Frist, gilt ein Spieler/eine Spielerin als frei gegeben!

Nimmt ein Spieler/eine Spielerin die Abmeldung vom Spielbetrieb im Altverein per Einschreiben vor oder gegen persönliche Empfangsbestätigung, ist der neue Verein gleichfalls berechtigt, einen Vereinswechselantrag zu stellen.

In diesen Fällen sind, zusätzlich zu dem unterschriebenen Antragsformular, der Einlieferungsbeleg des Einschreibens, die Kopie des Abmeldeschreibens (soweit eine Kopie vorliegt) bzw. die persönliche Empfangsbestätigung 2 Jahre lang aufzubewahren!

Der Verein, der im Besitz des Spielerpasses ist oder bleibt – der alte Verein kann die erforderlichen Angaben auch elektronisch vornehmen und den Pass behalten – hat den Spielerpass durch das Wort "ungültig" auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und gleichfalls 2 Jahre aufzubewahren!

3. Die Abmeldung

Abmeldung bedeutet, dass ein Verein die Daten eines Spielers, der den Verein verlassen will, elektronisch erfassen bzw. hinterlegen kann. Der Pass kann im Verein bleiben, ein neuer Verein kann auf die hinterlegten Daten zugreifen – sehr praktisch also.

Und vermutlich immer dann problemlos, wenn sich Spieler/Spielerin und der alte Verein einig sind.

Die Abmeldung umfasst darüber hinaus aber auch die altbekannte "Löschung" eines Spielers.

Wurden bisher bei einer Löschung die Pässe regelmäßig zur Verbandspassstelle geschickt, ist dieser Versand im Falle des elektronischen Verfahrens überflüssig. Die Pässe sind allerdings, ebenso wie bei einem Vereinswechsel, auf beiden Seiten mit dem Wort "ungültig" zu entwerten und wiederum 2 Jahre aufzubewahren!

Ein Tipp zur Erfassung:

In der Regel werden nur die Spieler/ die Spielerinnen gelöscht, die schon seit längerer Zeit nicht mehr aktiv am Spielbetrieb teilgenommen haben. Falls ein gelöschter Spieler/in doch wieder aktiv in einem anderen Verein Fußball spielen will, so sollte der alte Verein stets das Datum des letzen Pflichtspieles eingeben, das länger als 6 Monate zurückliegt – damit die sofortige Spielerlaubnis erteilt werden kann.

Grundsätzlich gilt:

Egal ob Erstausstellung oder Vereinswechsel: Die Erteilung einer Spielerlaubnis ist kein automatischer Vorgang, die letzte Entscheidung darüber, ob eine Spielerlaubnis erteilt wird, muss in der Hand der Verbandspassstelle bleiben.

Bei Erstausstellungen vor allem, um Dubletten im Datenbestand zu vermeiden, bei Vereinswechseln insbesondere, um Fristen überprüfen zu können!